

RS Vwgh 2002/9/17 2002/01/0384

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2002

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

MRK Art8 Abs2;

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StbG 1985 §11;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/01/0534 E 2. Oktober 2001 RS 1 (hier ohne letzten Satz)

Stammrechtssatz

Die Staatsbürgerschaftsbehörde hat bei der Prüfung der Frage, ob das Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 1 Z. 6 StbG 1985 vorliegt, vom Gesamtverhalten des Einbürgerungswerbers, das wesentlich durch das sich aus der Art, Schwere und Häufigkeit der von ihm begangenen Straftaten ergebende Charakterbild bestimmt wird, auszugehen. Hierbei stellt der Gesetzgeber nicht auf formelle Gesichtspunkte ab, sondern es ist lediglich maßgebend, ob es sich um Rechtsbrüche handelt, die den Schluss rechtfertigen, der Betreffende werde auch in Zukunft wesentliche, zum Schutz vor Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung oder andere in Art. 8 Abs. 2 MRK genannte Rechtsgüter erlassene Rechtsvorschriften missachten. Die erwähnte Schlussfolgerung kann sich auch auf Verstöße gegen Vorschriften gründen, die der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, wobei sowohl das Lenken eines Kraftfahrzeuges in alkoholisiertem Zustand als auch die Verweigerung des Atemlufttests auf Alkoholgehalt gravierende Verstöße gegen die genannten Vorschriften darstellen (Hinweis E vom 22. Dezember 1999, Zl. 98/01/0229, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002010384.X01

Im RIS seit

18.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at